



Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Wahlperiode 2015/2016

Beschlossen am 17.07.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung	1
(1) [Konstituierende Sitzung].....	1
(2) [Tagungsintervall]	1
(3) [Einberufung]	1
(4) [Einladung]	1
(5) [Einladungsfrist].....	2
(6) [Dringlichkeitssitzung].....	2
§ 2 Organisation des Parlamentes	2
(1) [Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums]	2
(2) [Stellvertretung]	2
(3) [Sitzungsleitung]	2
(4) [Geschäftsführung]	3
(5) [Ausschüsse und Kommissionen]	3
(6) [Ausschussmitglieder].....	3
(7) [Ständige Ausschüsse]	3
(8) [Vorsitz im Ausschuss].....	3
(9) [Fraktionsbildung]	3
(10) [Fraktionsaustritt]	3
(11) Fraktionseintritt]	4
(12) [Organisation der Fraktionen]	4
(13) [Ausscheiden aus dem Parlament]	4

§ 3 Öffentlichkeit und Verhandlungsführung.....	4
(1) [Öffentlichkeit].....	4
(2) [Ausschluss der Öffentlichkeit].....	4
(3) [Rederecht].....	4
(4) [Reihenfolge der Wortbeiträge].....	4
(5) [Eröffnung der Aussprache].....	5
(6) [Schluss der Aussprache].....	5
(7) [Sach- und Ordnungsruf].....	5
(8) [Wortentzug].....	5
(9) [Unterbrechung / Vertagung der Sitzung].....	5
(10) [Öffentliche Bekanntmachung].....	5
(11) [Archivierung].....	6
§ 4 Persönliche Erklärungen.....	6
(1) [Persönliche Erklärung].....	6
(2) [Erklärung zur Aussprache].....	6
(3) [Erklärung zur Abstimmung].....	6
(4) [Erklärung außerhalb der Tagesordnung].....	6
§ 5 Beschlussfähigkeit.....	6
(1) [Pflicht zur Teilnahme].....	6
(2) [Anwesenheitsliste].....	6
(3) [Vertretungsregelung].....	7
(4) [Beschlussfähigkeit].....	7
(5) [Feststellung der Beschlussfähigkeit].....	7
(6) [Folgen der Beschlussunfähigkeit].....	7
(7) [Ersatztermin].....	7
§ 6 Tagesordnung.....	7
(1) [Beschluss der Tagesordnung].....	7
(2) [Pflicht zur Ankündigung].....	8
(3) [Nichtöffentlicher Sitzungsteil].....	8
(4) [Anträge zur Geschäftsordnung].....	8
(5) [Anfragen und Anträge von Studierenden].....	8
(6) [Weitere Anfragen].....	8
(7) [Verschiedenes].....	8
§ 7 Anträge und Anfragen.....	8
(1) [Antragsfrist].....	8
(2) [Antragsberechtigte].....	9
(3) [Anträge zur Sache].....	9
(4) [Anfragen].....	9
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge).....	9
(1) [Zweck].....	9
(2) [Antragstellung].....	9
(3) [Behandlung und Beschlussfassung].....	9
(4) [Inhalt].....	10
(5) [Sonderbestimmungen].....	10

§ 9 Abstimmung und Beschlussfassung	11
(1) [Eröffnung der Beschlussfassung]	11
(2) [Stimmberechtigung].....	11
(3) [Änderungsanträge]	11
(4) Konkurrierende Anträge].....	11
(5) [Abstimmung].....	11
(6) [Namentliche Abstimmung]	11
(7) [Geheime Abstimmung]	11
(8) [Mehrheitsfindung]	12
(9) [Aufklärung über die Mehrheitsfindung].....	12
(10) [Stimmzählung].....	12
(11) [Sondervotum]	12
(12) [Einspruch]	12
(13) [Aufhebung von Beschlüssen]	12
(14) [Wahlen].....	12
§ 10 Schriftführung.....	13
(1) [Protokoll]	13
(2) [Inhalt des Protokolls]	13
(3) [Veröffentlichung des Protokolls].....	13
(4) [Genehmigung des Protokolls].....	13
(5) [Beschlussausfertigung].....	13
(6) [Aktenführung]	13
§ 11 Sonstige Bestimmungen	14
(1) [Erreichbarkeitsprioritäten].....	14
(2) [Besonders störendes Verhalten].....	14
(3) [Mobiltelefone]	14
(4) [Zeitliche Begrenzung der Sitzungen]	14
§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung	14
§ 13 Schlussbestimmungen.....	14
(1) Inkrafttreten	14
(2) Geltung für andere Gremien	14

Im folgenden Text werden, soweit möglich, geschlechtsneutrale Formen verwendet. Ist dies nicht möglich sollen mit dem Gender-* nach Möglichkeit alle Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.

§ 1 Einberufung

(1) [Konstituierende Sitzung]

Nach einer Neuwahl tritt das Studierendenparlament (SP) spätestens zwei Wochen nach Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt unverzüglich durch den/die Wahlleiter*in. Die gültige Geschäftsordnung ist als Beschlussvorschlag der Einladung beizufügen. Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet die Wahlleitung die Sitzung.

(2) [Tagungsintervall]

Das Studierendenparlament tagt in der Regel monatlich und mindestens zweimal pro Semester. §1 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gelten unbeschadet.

(3) [Einberufung]

Die Einberufung der Sitzungen unter Berücksichtigung von §1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung erfolgt durch den/die Präsident*in in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und einer Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes in elektronischer Form.

Nachrichtlich ergeht die Einladung an den AStA-Vorstand, das Finanzreferat und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Parlamentes sowie alle anderen Interessierten über einen öffentlichen E-Mail- Verteiler (sp-offen). Die Einladungen zu Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen ergehen zusätzlich an die Mitglieder des Studierendenparlamentes. Der/die Präsident*in hat zum nächstmöglichen Termin eine Sitzung einzuberufen, wenn

- mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder,
- der AStA-Vorstand oder
- ein Ausschuss des Parlamentes dieses verlangen.

Bei der Terminierung der Sitzung sind parallel stattfindende Sitzungen anderer universitärer Gremien und solcher der studentischen Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. Zur angemessenen Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen sollten Sitzungen in der Vorlesungszeit nach 18 Uhr stattfinden.¹

(4) [Einladung]

Die Einladung beinhaltet die Angabe von Sitzungsort, Sitzungsbeginn, einen Tagesordnungsvorschlag, das Protokoll der vorherigen Sitzung und die eingereichten Anträge in Kopie. Der Tagesordnungsvorschlag muss enthalten:

- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung (Regularia),
- Bericht des AStA-Vorstandes / sonstiger Gremien,
- Verschiedenes.

¹ Das Studierendenparlament ist sich möglicher Kollisionen mit familiären Aufgaben bewusst. Es setzt sich weiterhin für eine Vereinbarkeit von Studium und Familie ein.

(5) [Einladungsfrist]

Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn die öffentliche Bekanntmachung und die Versendung der Einladung mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor der Sitzung erfolgen. Für die Fristberechnung gelten die §§186 ff. BGB entsprechend.²

(6) [Dringlichkeitssitzung]

In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit muss eine Sitzung durch den/die Präsident*in einberufen werden, wenn dieses über die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes durch ihre Unterschrift gegenüber dem Präsidium fordern. Bei Angelegenheiten, welche eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit benötigen, müssen sich auch $\frac{2}{3}$ der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes, beim Präsidium für eine Dringlichkeitssitzung aussprechen. Des Weiteren verpflichten sie sich mit ihrer Unterschrift zur Teilnahme an der Dringlichkeitssitzung, sollten sie verhindert sein, so haben Sie Sorge zu tragen, dass eine Vertretung anwesend ist. Die Sitzung des Studierendenparlamentes darf frühestens 24 Stunden und spätestens drei Werktage nach Erhalt der Forderung stattfinden. Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes müssen gemäß den Erreichbarkeitsprioritäten (§11 Abs. 1 GO) unverzüglich benachrichtigt werden. Im Fall einer dringlichen Einberufung dürfen auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen und keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.

§ 2 Organisation des Parlamentes

(1) [Wahl und Zusammensetzung des Präsidiums]

Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums gemäß §12 der Satzung. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident*in und einer Stellvertretung.

(2) [Stellvertretung]

In Abwesenheit des/der Präsident*in übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben. Sind die Mitglieder des Präsidiums nicht mehr im Amt oder anderweitig nicht in der Lage, ihren Pflichten nachzukommen, so lädt das an Jahren älteste Mitglied des Studierendenparlamentes zur Sitzung ein. Ist dieses verhindert, lädt das nächst jüngere Mitglied des Studierendenparlamentes ein. Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Studierendenparlamentes kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes die Wahl einer Versammlungsleitung für diese Sitzung.

(3) [Sitzungsleitung]

Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes vor. Der/die Präsident*in leitet die Sitzungen.

² §188 Fristende: „(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. (2) [...]“

§193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend: „Ist [...] innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt [...] der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.“

(4) [Geschäftsführung]

Das Präsidium ist verantwortlich für die Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben des Studierendenparlamentes, leitet seine Geschäfte und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter. Es ist für die Raumbuchungen der Listen verantwortlich.

(5) [Ausschüsse und Kommissionen]

Zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenparlamentes, zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke können durch Mehrheitsbeschluss Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt werden. Der/die Präsident*in gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Studierendenparlament bekannt.

(6) [Ausschussmitglieder]

Die Fraktionsprecher*innen benennen die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter*innen.³ Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied stellen, können ein Ausschussmitglied benennen, das als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört. Benennungen sind nur bei Zustimmung des benannten Mitgliedes und der Übermittlung der E-Mail-Adresse an das Präsidium gültig.

(7) [Ständige Ausschüsse]

Ständige Ausschüsse des Studierendenparlamentes sind

- der Haushaltsausschuss (sieben Mitglieder),
- der Finanzprüfungsausschuss (fünf Mitglieder).

Außerdem bildet das Studierendenparlament ein dreiköpfiges Gremium zum Erlass des Mobilitätsbeitrages (Semesterticket-Ausschuss) und wählt die studentischen Vertreterinnen im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes.

(8) [Vorsitz im Ausschuss]

Jeder Ausschuss und jede Kommission wählt eine*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und wenn der/die Vorsitzende* nicht mehr im Amt ist, nimmt das Präsidium die Aufgaben wahr. Alternativ zu Satz 2 kann das Studierendenparlament durch Beschluss eine*n Interimsvorsitzende*n benennen.

(9) [Fraktionsbildung]

Die gewählten Mitglieder eines Wahlvorschlages (Liste) bilden eine Fraktion.

(10) [Fraktionsaustritt]

Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus einer Fraktion durch eigene Erklärung oder durch Beschluss der Fraktion aus. Die Mitteilung ist schriftlich dem Präsidium zuzuleiten. Nach dem Ausscheiden des Mitglieds bildet es eine eigene Fraktion. Scheidet ein Mitglied aus einer Fraktion aus, wird der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung der Ausschüsse davon nicht berührt.

³ Dies gilt nicht für den Rechtsausschuss, der nach §27 der Satzung der Studierendenschaft gewählt wird.

(11) Fraktionseintritt]

Ein Mitglied tritt in eine Fraktion ein durch eigene Erklärung und durch Beschluss der Fraktion. Beide Mitteilungen sind schriftlich dem Präsidium zuzuleiten. Fraktionen können sich zu einer neuen Fraktion zusammenschließen. Der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung der Ausschüsse wird davon nicht berührt.

(12) [Organisation der Fraktionen]

Die Fraktionen organisieren sich selbst. Sie haben dem Präsidium die Bezeichnung der Fraktion, ihre Mitglieder und, bei mehr als einem Mitglied, den/die Fraktionssprecher*in zu benennen.

(13) [Ausscheiden aus dem Parlament]

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes endet vorzeitig durch

- a) Exmatrikulation
- b) Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Tod.

Das Mitglied informiert das Präsidium über die Exmatrikulation. Der/die Fraktionssprecher*in informiert das Präsidium über den Tod des Mitglieds.

§19 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften gilt entsprechend.

§ 3 Öffentlichkeit und Verhandlungsführung

(1) [Öffentlichkeit]

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich.

(2) [Ausschluss der Öffentlichkeit]

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit schutzwürdige persönliche Belange der Beschäftigten der Studierendenschaft behandelt werden. Die Anwesenden in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) [Rederecht]

In öffentlichen Sitzungen haben alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft Rederecht. Anderen Personen kann durch den/die Präsident*in, nicht jedoch gegen den Willen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, ein Rederecht eingeräumt werden.

(4) [Reihenfolge der Wortbeiträge]

Das Präsidium erteilt das Rederecht und legt die Reihenfolge der Wortbeiträge fest. Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen genderquotiert geführt. Darüber hinaus werden Wortmeldungen von MdSP, die zu diesem TOP noch nicht zu Wort gekommen sind, ebenfalls vorgezogen. Auf eine Wortmeldung darf ein Mitglied des Studierendenparlamentes nur dann sofort antworten, wenn sich die zuvor sprechende Person auf es bezogen oder es persönlich angesprochen hat. Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die sofortige Zulassung der

Wortmeldung. Die Antwort im Sinne von Satz 3 wird durch das gleichzeitige Heben beider Hände angezeigt. Das Präsidium kann Rückfragen gestatten.

(5) [Eröffnung der Aussprache]

Der/die Präsident*in hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

(6) [Schluss der Aussprache]

Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der/die Präsident*in die Aussprache für geschlossen.

(7) [Sach- und Ordnungsruf]

Das Präsidium kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Anwesende können zur Ordnung gerufen werden, wenn sie die Sitzung stören. Gegen diese Entscheidung des Präsidiums kann durch ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) [Wortentzug]

Ist eine Person während der Sitzung dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr das Präsidium das Wort entziehen und darf es ihr in dem laufenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen. Danach kann es das Wort wieder erteilen, wenn dagegen kein Widerspruch aus Reihen der Parlamentarier*innen kommt; über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament. Schweift die Person weiter von der Sache ab, oder verletzt weiter die Ordnung, so kann das Präsidium diese mit Zustimmung des Studierendenparlamentes des Raumes verweisen. Auf einen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit angenommenen Antrag des Studierendenparlamentes hin muss es dies tun.

(9) [Unterbrechung / Vertagung der Sitzung]

Wenn während der Sitzung störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann das Präsidium die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Kann sich das Präsidium kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Sieht das Präsidium einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, vertagt es die Sitzung.

(10) [Öffentliche Bekanntmachung]

Sieht diese Geschäftsordnung eine öffentliche Bekanntmachung vor, so erfolgt diese auf der Webseite des Studierendenparlamentes. Sollte dies nicht möglich sein, so kann sie hilfsweise durch öffentlichen Aushang an den Aushangstellen der Studierendenschaft, wenigstens in den Räumlichkeiten des AStA und vor dem Hauptgebäude der Universitäts- und Landesbibliothek, durchgeführt werden. Eine Bekanntmachung auf der Webseite des Studierendenparlamentes ist ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nachzuholen. Bekanntmachungen sind mindestens eine Woche zugänglich zu machen.

(11) [Archivierung]

Einladungen, Protokolle und Beschlüsse sind zu archivieren. Beschlüsse werden durch das Präsidium auf der Webseite des Studierendenparlamentes dauerhaft veröffentlicht.

§ 4 Persönliche Erklärungen

(1) [Persönliche Erklärung]

Eine Meldung für eine Erklärung nach Abs. 2 bis 4 wird durch das gleichzeitige Heben beider Hände deutlich gemacht. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern und ist spätestens 24 Stunden später beim Präsidium schriftlich für das Protokoll einzureichen. Geschieht dies nicht, wird dies so im Protokoll vermerkt.

(2) [Erklärung zur Aussprache]

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann das Präsidium das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person oder tatsächliche Vorgänge bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.

(3) [Erklärung zur Abstimmung]

Nach Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied des Studierendenparlamentes zur abschließenden Abstimmung eine Erklärung abgeben. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann vor der Abstimmung erklären, dass es nicht an der Abstimmung teilnehme. Die Erklärung zur Abstimmung darf nur die Verhandlung und den Verhandlungsgegenstand betreffende Aussagen enthalten.

(4) [Erklärung außerhalb der Tagesordnung]

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann die Sitzungsleitung das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) [Pflicht zur Teilnahme]

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft.

Mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstandes soll an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilnehmen.

(2) [Anwesenheitsliste]

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, auf der die anwesenden Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlamentes mit Stimmrecht unterschreiben.

(3) [Vertretungsregelung]

Falls ein Mitglied des Studierendenparlamentes verhindert oder abwesend ist, kann das rangnächste anwesende stellvertretende Mitglied der jeweiligen Liste für die Dauer der Sitzung das Mandat wahrnehmen. Sollte das abwesende Mitglied im Verlauf der Sitzung eintreffen, ist es berechtigt, sein Mandat wieder selbst wahrzunehmen, frühestens allerdings zum nächsten Tagesordnungspunkt. Stellvertretungen sind dem Präsidium anzuzeigen und in der Anwesenheitsliste entsprechend zu vermerken.

(4) [Beschlussfähigkeit]

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlamentes anwesend ist.

(5) [Feststellung der Beschlussfähigkeit]

Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes festzustellen.

(6) [Folgen der Beschlussunfähigkeit]

Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung, eine weitere Sitzung des Studierendenparlamentes stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden. In diesem Fall gilt nicht die normale Einladungsfrist.

(7) [Ersatztermin]

In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass das Studierendenparlament auf der einberufenen Sitzung beschlussunfähig ist. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. Abs. 4 Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend. Wird das Studierendenparlament im Sitzungsverlauf beschlussunfähig, so gilt die auf dieser Sitzung beschlossene Tagesordnung auch für den Ersatztermin. Wird eine Sitzung an einem Ersatztermin abgehalten, müssen zuvor alle Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß den Erreichbarkeitsprioritäten (§11 Abs. 1 GO) unverzüglich benachrichtigt werden, wenn sie auf der Sitzung nicht anwesend waren.

§ 6 Tagesordnung

(1) [Beschluss der Tagesordnung]

Zu Beginn jeder Sitzung ist über die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung abzustimmen. Dazu können durch Mitglieder des Studierendenparlamentes Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung gestellt werden. Mit Annahme der Tagesordnung ist diese verbindlich.

(2) [Pflicht zur Ankündigung]

Folgende Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bereits in der mit der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten und verschickt worden sind:

- Änderung der Satzung,
- Änderung der Geschäftsordnung,
- Änderung der Beitragsordnung,
- Änderung der Mobilitätsordnung,
- Änderung der Wahlordnung,
- Aufstellung des Haushalts oder von Nachträgen zum Haushalt,
- Auflösung des Studierendenparlamentes,
- Wahl von Mitgliedern des Präsidiums,
- Wahl des AStA-Vorstandes oder einzelner Mitglieder des AStA-Vorstandes,
- Finanzanträge (es sei denn, eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes stimmt der Aufnahme eines Finanzantrages in die Tagesordnung zu).

(3) [Nichtöffentlicher Sitzungsteil]

Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sollen an das Ende der Sitzung gelegt werden.

(4) [Anträge zur Geschäftsordnung]

Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln und sind in jedem Fall in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) [Anfragen und Anträge von Studierenden]

Anfragen und Anträge von Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die nicht Mitglied des Studierendenparlamentes oder des AStA sind, müssen am Anfang der Tagesordnung nach den Regularia behandelt werden.

(6) [Weitere Anfragen]

Anfragen aus den Reihen des Studierendenparlamentes und des AStA sind unmittelbar vor dem Tagesordnungspunkt „Berichte“ zu behandeln.

(7) [Verschiedenes]

Der Punkt „Verschiedenes“ ist an das Ende der Tagesordnung zu setzen und soll im öffentlichen und in einem eventuellen nichtöffentlichen Teil enthalten sein. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Anträge und Anfragen

(1) [Antragsfrist]

Anträge sollen schriftlich bis zum achten Tag vor der Sitzung beim Präsidium eingereicht und begründet werden. Anträge, die bis acht Tage vor der Sitzung des Studierendenparlamentes beim Präsidium eingereicht worden sind, sind unter Berücksichtigung von §6 Abs. 2 der GO in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(2) [Antragsberechtigte]

Antragsberechtigt sind

- die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- die Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes,
- der AStA-Vorstand,
- die Fachschaftsräte,
- die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK),
- die autonomen Referate,
- jedes Mitglied der verfassten Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sinne der Satzung.

(3) [Anträge zur Sache]

Die Antragsberechtigten können zu jedem Punkt der Tagesordnung und während seiner Behandlung Anträge stellen, um eine Entscheidung des Studierendenparlamentes in der Sache herbeizuführen.

(4) [Anfragen]

Alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind berechtigt, Anfragen an die Fraktionen des Studierendenparlamentes, einzelne Mitglieder des Studierendenparlamentes und den AStA zu stellen. Anfragen, die das Abstimmungsverhalten betreffen, sind unzulässig. Anfragen sind bis acht Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form beim Präsidium einzureichen. Anfragen, die später eingereicht werden, werden auf die darauf folgende Sitzung verschoben. Anfragen müssen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten müssen dem Präsidium bis Sitzungsbeginn zugeleitet werden. Das Präsidium verliest die Antworten und leitet sie an das fragende Mitglied der verfassten Studierendenschaft weiter.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) [Zweck]

Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) [Antragstellung]

Liegt eine Meldung für einen GO-Antrag vor, so erhält das Antrag stellende Mitglied des Studierendenparlamentes umgehend, spätestens nach dem aktuellen Redebeitrag, das Wort. Um eine Meldung für einen GO-Antrag deutlich zu machen, hebt das Mitglied gleichzeitig beide Hände. GO- Anträge müssen positiv, also ohne Verneinung gestellt werden.

(3) [Behandlung und Beschlussfassung]

Auf einen GO-Antrag kann eine Gegenrede folgen. Diese kann auch formal erfolgen. Auf die Gegenrede ist keine weitere Wortmeldung zulässig. Erfolgt eine Gegenrede, wird unverzüglich über den GO- Antrag abgestimmt, falls das Antrag stellende Mitglied diesen nicht zuvor zurückzieht. Erfolgt keine Gegenrede, ist der GO-Antrag angenommen. Wird vor der Abstimmung ein weiterer GO-Antrag gestellt, muss dieser weiterführend sein, um sofort berücksichtigt zu werden. In diesem Fall wird über den weiterführenden GO-Antrag abgestimmt. Zur Geschäftsordnung dürfen Einzelne nicht länger als fünf Minuten sprechen.

(4) [Inhalt]

GO-Anträge sind:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung,
2. Schluss der Aussprache und sofortige Beschlussfassung oder Beendigung des Tagesordnungspunktes,
3. Namentliche Abstimmung,
4. Geheime Abstimmung,
5. Feststellung der objektiven Unklarheit über den Inhalt oder die Nicht-Ordnungsmäßigkeit einer Beschlussfassung oder einer Wahl und sofortige Wiederholung dieser Beschlussfassung oder dieses Wahlganges,
6. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
7. Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum (≤ 15 Minuten),
8. Beschränkung der Redezeit,
9. Schluss der Redeliste,
10. Nichtbefassung eines Antrages,
11. Antrag zur vorübergehenden Aussetzung eines Tagesordnungspunktes,
12. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
13. Wiedereintritt in die Aussprache,
14. Gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Verhandlungsgegenstände,
15. Vertagung der Sitzung,
16. Einräumung eines Rederechts für Personen, die nicht Mitglied der verfassten Studierendenschaft sind,
17. Zulassung von Einzelnen zur nichtöffentlichen Sitzung,
18. Einspruch gegen einen Sach- oder Ordnungsruf nach §3 Abs. 7 der GO,
19. En-Bloc-Abstimmung mehrerer Anträge oder Referatsbesetzungen.

(5) [Sonderbestimmungen]

Anträge nach Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 2 bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

Ein Antrag nach Abs. 4 Nr. 1 ist nicht mehr zulässig, sobald der Punkt „Verschiedenes“ aufgerufen worden ist.

Der Beschluss eines Antrages nach Abs. 4 Nr. 2 kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes aufgehoben werden. Dieser Antrag auf Aufhebung eines solchen Beschlusses kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal gestellt werden. Ein Antrag nach Abs. 4 Nr. 3 gilt bei Gegenrede als abgelehnt. Abweichend von Abs. 2 kann jedes anwesende Mitglied der verfassten Studierendenschaft einen Antrag nach Abs. 4 Nr. 3 stellen.

Anträge nach Abs. 4 Nr. 3 und 4 sind nicht zulässig bei Abstimmungen über GO-Anträge. Über einen Antrag nach Abs. 4 Nr. 4 wird nicht abgestimmt.

Bei Anträgen nach Abs. 4 Nr. 4 bis Nr. 7 ist keine Gegenrede zulässig.

Über die Zulässigkeit eines Antrages nach Abs. 4 Nr. 5 entscheidet das Präsidium. Erklärt das Präsidium den Antrag für nicht zulässig, kann der/die Antragsteller*in den Rechtsausschuss anrufen.

Dieser entscheidet binnen drei Wochen ab Anrufung. Der Beschluss des Studierendenparlamentes ist bis zu einer verbindlichen Entscheidung des Rechtsausschusses wirksam.

Ein Antrag nach Abs. 4 Nr. 7 kann von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes zu jedem Tagesordnungspunkt nur einmal beantragt werden.

Vor Abstimmung über einen Antrag nach Abs. 4 Nr. 9 sind die noch auf der Redeliste befindlichen Personen zu verlesen. Vor Schluss der Redeliste ist jeder anwesenden Person mit Rederecht Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen. Ein Antrag nach Abs. 4 Nr. 8 darf nur von Mitgliedern des Studierendenparlamentes gestellt werden, die während des betreffenden Tagesordnungspunktes noch keinen Redebeitrag hatten. Ein Antrag nach Nr. 19 gilt bei Gegenrede als abgelehnt.

§ 9 Abstimmung und Beschlussfassung

(1) [Eröffnung der Beschlussfassung]

Der/die Präsident*in eröffnet nach Abschluss der Aussprache und Wiederholung der Wortlaute der Anträge die Beschlussfassung.

(2) [Stimmberechtigung]

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(3) [Änderungsanträge]

Sind zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt worden, so ist über diese vor dem Hauptantrag zu beschließen. Soweit das Studierendenparlament den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von dem/der Antragsteller*in des Hauptantrages übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt. Der/die Antragsteller*in des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung ihres Antrages zurückzuziehen.

(4) Konkurrierende Anträge]

Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat der/die Präsident*in die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst zu beschließen. Wird dieser angenommen, so werden weniger weitgehende Anträge nicht mehr behandelt.
2. Lässt sich eine Reihenfolge im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung. Lässt sich diese nicht mehr feststellen, entscheidet der/die Präsident*in. In der Schlussabstimmung werden einander widersprechende Anträge gegeneinander abgestimmt.

(5) [Abstimmung]

Abstimmungen erfolgen durch Hand- oder Kartenzeichen der Stimmberechtigten. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch das Präsidium durch.

(6) [Namentliche Abstimmung]

Auf Verlangen eines Mitgliedes der verfassten Studierendenschaft ist namentlich abzustimmen, es sei denn ein MdSP widerspricht (§8 Abs. 4 Nr. 3 GO).

(7) [Geheime Abstimmung]

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist geheim abzustimmen (§8 Abs. 4 Nr. 4 GO).

(8) [Mehrheitsfindung]

Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung der verfassten Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung oder der Mobilitätsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(9) [Aufklärung über die Mehrheitsfindung]

Soweit für einen Beschluss nicht lediglich eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat der/die Präsident*in vor der Beschlussfassung darauf hinzuweisen.

(10) [Stimmzählung]

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss ist nicht gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Abstimmenden der Stimme enthalten.

(11) [Sondervotum]

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung in einem Sondervotum schriftlich artikulieren. Das Sondervotum muss in der Sitzung vorgetragen und begründet werden. Sondervoten müssen dem Präsidium binnen 24 Stunden zugeleitet werden, um ins Protokoll aufgenommen zu werden. Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die zu Protokoll genommenen Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

(12) [Einspruch]

Einspruch gegen einen Beschluss ist als Antrag nach §8 Abs. 4 Nr. 5 der GO möglich. Über die Zulässigkeit dieses Antrages entscheidet das Präsidium. Die Beanstandung eines Beschlusses oder einer Wahl kann auch gegenüber dem Rechtsausschuss erklärt werden. Wenn ein Verstoß gegen die Satzung des Studierendenparlamentes oder rechtliche Regelungen vorlag, hat der/die AStA-Vorsitzende den entsprechenden Beschluss zu beanstanden.

(13) [Aufhebung von Beschlüssen]

Beschlüsse des Studierendenparlamentes können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt mit entsprechendem Hinweis eingeladen wurde.

(14) [Wahlen]

Wahlen erfolgen nach der Satzung und der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 10 Schriftführung

(1) [Protokoll]

Das stellvertretende Präsidiumsmitglied fertigt ein Protokoll der Sitzung an. Im Falle einer Verhinderung wird ein MdSP per Los als Protokollführer*in bestimmt, sofern sich niemand freiwillig dazu bereit erklärt.

(2) [Inhalt des Protokolls]

Das Protokoll muss enthalten:

- Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
- eine Anwesenheitsliste,
- die beschlossene Tagesordnung,
- die Texte der Anträge,
- die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen,
- auf Antrag die vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes (Sondervotum) nach §9 Abs. 11 der GO,
- Erklärungen nach §4 der GO,
- Anfragen und Antworten darauf und
- die Unterschrift des/der Schriftführer*in und des/der Präsident*in.

(3) [Veröffentlichung des Protokolls]

Das vorläufige Protokoll wird nach Ablauf der Frist zur Einreichung von persönlichen Erklärungen und Sondervoten gem. §4 Abs. 1 und §9 Abs. 11 der GO mit der nächsten Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes verschickt. Das genehmigte Protokoll wird öffentlich bekannt gemacht.⁴ Der AStA archiviert eine Ausfertigung des Protokolls.

Waren Teile der Sitzung nichtöffentlich, so sind die Protokollteile darüber nur den Mitgliedern des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse sowie dem AStA und seinen Beschäftigten zugänglich. Zugängliche Protokollteile werden mitverschickt.

(4) [Genehmigung des Protokolls]

Das Protokoll wird zu Beginn der folgenden Sitzung durch das Studierendenparlament genehmigt, nachdem sich seine Mitglieder von der Richtigkeit überzeugt haben.

(5) [Beschlussausfertigung]

Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden vom Präsidium ausgefertigt, unterzeichnet, und schnellstmöglich, jedoch mindestens innerhalb einer Woche nach der Sitzung öffentlich bekannt gemacht..

(6) [Aktenführung]

Geschäfts- und Schriftführung des Präsidiums sind so zu gestalten, dass beim Amtswechsel sämtliche Vorgänge aus den Akten eindeutig zu rekonstruieren sind. Mitglieder des Studierendenparlamentes haben das Recht, die Akten jederzeit einzusehen.

⁴ Siehe §3 Abs. 10

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) [Erreichbarkeitsprioritäten]

Zu Beginn der Wahlperiode erstellt das Präsidium unverzüglich eine Kontaktliste aller Mitglieder des Studierendenparlamentes. Die aufgeführten Kontaktmöglichkeiten sind je Person nach höchstens fünf Prioritätsstufen zu staffeln. Die Kontaktliste muss allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes und dem AStA-Vorstand ausgehändigt und laufend aktualisiert werden. Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, das Präsidium über Veränderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu unterrichten. Wenn ein Mitglied des Studierendenparlamentes dies wünscht, dürfen seine Kontaktdaten nur dem Präsidium zugänglich gemacht werden.

(2) [Besonders störendes Verhalten]

Während der Sitzungen ist das Rauchen im Sitzungssaal untersagt. Übermäßiger Alkoholkonsum kann durch das Präsidium mit einem Ordnungsruf belegt werden.

(3) [Mobiltelefone]

Sämtliche Anwesende haben während der Sitzungen des Studierendenparlamentes im Sitzungssaal dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mobiltelefone auf lautlos geschaltet sind. Verstöße gegen diese Regelung haben einen Ordnungsruf zur Folge.

(4) [Zeitliche Begrenzung der Sitzungen]

Nach 22.30 Uhr darf kein Tagesordnungspunkt außer „Verschiedenes“ aufgerufen werden, es sei denn, mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes sprechen sich für eine Fortführung der Sitzung aus.

§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung

Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, oder ist das Verfahren strittig, so entscheidet das Studierendenparlament mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Fortgang der Verhandlung. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der/die Präsident*in. Gegen diese Entscheidung kann der Rechtsausschuss angerufen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Mit Annahme dieser Geschäftsordnung durch mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes ist diese verbindlich. Sie tritt nach der Annahme in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnungen treten nach der Sitzung in Kraft.

(2) Geltung für andere Gremien

Diese Geschäftsordnung gilt auch für alle anderen Organe der verfassten Studierendenschaft, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedürfen, und soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Bei dem Verfahren in den Ausschüssen tritt an die Stelle des Studierendenparlamentes der Ausschuss oder die Kommission, an die Stelle der Mitglieder des Studierendenparlamentes die

Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission und an die Stelle des Präsidiums tritt der/die Vorsitzende.